

**Protokollauszug des Gemeinderates  
Sitzung vom 11. Juli 2023**

Titel **Anpassung Einbürgerungsgebühren per 01.07.2023**  
 Beschluss-Nr. 126  
 Reg.-Nr. 6.04 Einbürgerungsgebühren, Finanzielles  
 Versand 31. Juli 2023

IDG-Status: öffentlich

**Ausgangslage:**

Im Mai 2022 hat das Zürcher Stimmvolk das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) angenommen. Gegenüber der geltenden, bewährten Praxis im Kanton Zürich sieht das Bürgerrechtsgesetz nur wenige Änderungen vor. Der Regierungsrat des Kantons Zürich verabschiedete an seiner Sitzung vom 29. März 2023 die neue Kantonale Bürgerrechtsverordnung. Die Verordnung regelt die Details des Verfahrens. Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz und die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Mit den neuen rechtlichen Bestimmungen fällt die bisherige Unterscheidung der ausländischen Bewerbenden mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung weg. Deshalb entfallen auch die bisher je nach Verfahren unterschiedlich hohen Einbürgerungsgebühren. Ausserdem darf die Gemeinde neu für Bewerbende, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, keine Gebühr mehr erheben. Bisher wurden lediglich mit den Eltern miteingebürgerte minderjährige Kinder von dieser Gebühr befreit. Die genannten Änderungen haben zur Folge, dass der kommunale (Hombrechtiker) Gebührentarif in den Artikeln 22 bis 24 geändert werden muss.

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

**Erwägungen:**

Gemäss Auskunft einer Fachperson der Abteilung Einbürgerung des Kantons Zürich müssen die Einbürgerungsgebühren einer Gemeinde äquivalent und kostendeckend sein. Ausserdem hat die Studie der Preisüberwachung gezeigt, dass eine Einbürgerung gesamthaft nicht mehr als CHF 1'500 kosten darf, einschliesslich der Gebühren von Kanton und Bund.

Einbürgerungsgebühren alt und neu

Kategorie	Bewerbende	alt	neu
<b>Schweizer/-in</b>	Alle	gebührenfrei	gebührenfrei
<b>Ausländer/in mit Anspruch</b>	Einzelperson bis 25 Jahre Einzelperson ab 25 Jahre Miteingebürgerte Kinder	CHF 250.00 CHF 500.00 gebührenfrei	
<b>Ausländer/in ohne Anspruch</b>	Einzelperson bis 25 Jahre - Einzelperson - Ehepaar  Einzelperson ab 25 Jahre - Einzelperson - Ehepaar  Miteingebürgerte Kinder	CHF 1'000.00 CHF 1'500.00   CHF 2'000.00 CHF 3'000.00  gebührenfrei	
<b>Ausländer/in (neu per 01.07.2023)</b>	Einzelperson unter 20 Jahre Einzelperson bis 25 Jahre Einzelperson ab 25 Jahre		gebührenfrei CHF 400.00 CHF 800.00

Aufgrund dieser Ausgangslage sollen folgende Änderungen im Gebührentarif vorgenommen werden:

#### Art. 21

Schweizerinnen und Schweizer

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist wie auch die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei.

#### Art. 22

~~Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung~~ Ausländische Staatsangehörige

<del>Einzelperson unter 20 Jahre</del>	<del>gebührenfrei</del>	
<del>Bis 25 Jahre pro Person</del>	<del>CHF 250.--</del>	<del>CHF 400.--</del>
<del>Über 25 Jahre pro Person</del>	<del>CHF 500.--</del>	<del>CHF 800.--</del>
<del>Miteingebürgerte Kinder</del>	<del>gebührenfrei</del>	

~~Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung<sup>2</sup>~~

~~Bis 25 Jahre:~~

<del>- Einzelperson</del>	<del>CHF 1'000.--</del>
<del>- Ehepaar</del>	<del>CHF 1'500.--</del>

~~über 25 Jahre:~~

<del>- Einzelperson</del>	<del>CHF 2'000.--</del>
<del>- Ehepaar</del>	<del>CHF 3'000.--</del>
<del>Miteingebürgerte Kinder</del>	<del>gebührenfrei</del>

~~<sup>2</sup>Diese Gebühren werden den Bewerber/innen in Rechnung gestellt, wenn sie verlangen, dass der ablehnende Entscheid des Gemeinderates der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.~~

#### Art. 23 Weitere Gebühren

<del>Sprachtest</del>	<del>mindestens<sup>1</sup> CHF 250.--</del>
<del>Grundkenntnistest</del>	<del>CHF 250.--</del>
<del>Zusätzliches Gespräch mit dem Gemeinderat oder einer Delegation, ab dem 2. Gespräch</del>	<del>CHF 200.-- pro Gespräch</del>
<del>Ein Modul Standortbestimmung BZZ (Deutsch oder Politik)</del>	<del>CHF 250.--</del>

~~Für Bewerber/innen bis 25 Jahre wird die Gebühr um die Hälfte reduziert.~~

~~Ehepaare, bei denen ein oder beide Ehepartner unter 25 Jahre alt ist/sind, wird kein zusätzlicher Ehepartnerbonus gewährt.~~

~~Für miteingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben.~~

#### Art. 24 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat:

<del>Einzelperson</del>	<del>CHF 300.--</del>
<del>Ehepaar</del>	<del>CHF 450.--</del>

<sup>1</sup> «Sprachtests» werden von dafür spezialisierten Firmen angeboten und durchgeführt. Diese Kosten sind von den Bewerbenden direkt zu bezahlen und betragen erfahrungsgemäss mindestens CHF 250.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die neuen Gebühren gemäss Erwägungen vorstehend werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss muss im Sinne von § 7 GG amtlich publiziert werden.
3. Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird Arbnora Tafa, Substitutin, beauftragt.
4. Protokollauszug an:
  - Rainer Odermatt, Gemeindepräsident (Pixas)
  - RGPK-Mitglieder (Pixas)
  - Arbnora Tafa, Substitutin (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt  
Gemeindepräsident



Jürgen Sulger  
Gemeindeschreiber